

**Mindestbedarfe von Kindern in verschiedenen Rechtsgebieten –  
das soziokulturelle Existenzminimum gemäß SGB II als Leitfaden**

Beitrag zur Fachtagung des Zukunftsforums Familie e. V.  
„Was brauchen Kinder?“  
am 07.09.2015 in Berlin

*von Irene Becker*

# Übersicht

- I. Zentrale Bedeutung des SGB II bzw. XII: Ausstrahlung der Bedarfsermittlung auf andere Rechtsgebiete
- II. Mindestbedarfe von Kindern oder von Familien – worum geht es?
- III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht
  - Kurzdarstellung
  - kritische Würdigung
- IV. Gegenüberstellung von maßgeblichen Regeln in SGB II, Einkommensteuerrecht und Unterhaltsrecht
- V. Fazit und Ausblick

## I. Zentrale Bedeutung des SGB II bzw. XII: Ausstrahlung der Bedarfsermittlung auf andere Rechtsgebiete (a)

Das soziokulturelle Existenzminimum ist zu beachten im Rahmen ...

- **der sozialen Sicherung:** Es muss dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG) genügen und umfasst die Sicherung
  - nicht nur der physischen Existenz
  - sondern auch der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
  - „denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“ (Urteil des BVerfG vom 09.02.2010, Az. 1 BvL 1, 3, 4/09, Rn. 133, 135).Der Teilhabeaspekt erfährt eine besondere Bedeutung bei der Definition des Existenzminimums von Kindern, das sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten hat und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist; insbesondere sind alle Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten abzudecken (BVerfG 2010, Rn. 191 f.).

## I. Zentrale Bedeutung des SGB II bzw. XII: Ausstrahlung der Bedarfsermittlung auf andere Rechtsgebiete (b)

Das soziokulturelle Existenzminimum ist zu beachten im Rahmen ...

- **der Besteuerung:** Freistellung des Existenzminimums des Steuerpflichtigen bzw. von zusammen veranlagten Ehegatten (eingetragenen Lebenspartnerschaften) und der Kinder von der Einkommensteuer (Urteil des BVerfG vom 29.05.1990 → horizontale Steuergerechtigkeit von Eltern und Kinderlosen); Präzisierungen des kindlichen Existenzminimums in BVerfGE 1999:
  - neben dem sächlichen Existenzminimum ≈ Sozialhilfebetrag
  - Betreuungsbedarf (über erwerbsbedingte Betreuungskosten hinaus), der die Arbeitskraft oder Zahlungsfähigkeit von Eltern beansprucht,
  - Erziehungsbedarf = allgemeine Kosten, um dem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in der Gesellschaft befähigen, z. B.
    - ✓ Mitgliedschaft in Vereinen,
    - ✓ sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen,
    - ✓ Erlernen und Erproben neuer Kommunikationstechniken,
    - ✓ Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit,
    - ✓ verantwortliche Nutzung der Freizeit und Gestaltung der Ferien.

## I. Zentrale Bedeutung des SGB II bzw. XII: Ausstrahlung der Bedarfsermittlung auf andere Rechtsgebiete (c)

Das soziokulturelle Existenzminimum wird indirekt berücksichtigt ...

- **im Unterhaltsrecht (Zivilrecht):** Das OLG Düsseldorf berücksichtigt bei der Festsetzung
  - des Mindestunterhalts von Unterhaltsberechtigten (→ Düsseldorfer Tabelle) die Veränderung der kindbedingten Freibeträge (EStG),
  - des Selbstbehalts von Unterhaltspflichtigen den Regelbedarf eines Alleinlebenden laut SGB II / XII und durchschnittliche Wohnkosten (Erhöhung entsprechend tatsächlicher angemessener Wohnkosten).
- **beim Kinderzuschlag:** Die Summe aus Kindergeld und Kinderzuschlag soll das soziokulturelle Existenzminimum des Kindes nach SGB II / XII ungefähr decken.

**Aber:** kein rechtlicher Zusammenhang zwischen Existenzminimum und Kindergeld; es umfasst neben dem Kinderfreibetragseffekt (= Steuerrückerstattung) einen Sozialtransfer, dessen Höhe politisch frei gesetzt werden kann; faktisch wird eine Freibetragserhöhung häufig mit einer (kleinen) Kindergelderhöhung verbunden.

## II. Mindestbedarfe von Kindern oder von Familien – worum geht es? (a)

Diskussion um das, was Kinder brauchen, kann nicht abstrakt von der Bemessung des elterlichen Existenzminimums geführt werden. Denn:

**Kinder leben** (normalerweise) **in Familien**, die mit einem Gesamtbudget gemeinsam wirtschaften und auskommen müssen. Falls das Existenzminimum von Eltern nicht gewährleistet wird, sind auch die Kinder beeinträchtigt

- wegen psychischer Belastungssituation – Kinder spüren Not und Sorgen der Eltern –,
- wegen mangelhafter Bedürfnisbefriedigung beim Kind infolge
  - unabweisbaren Bedarfs der Eltern (Krankheit, erwerbsbedingte Mobilitätskosten etc.);
  - fehlender Grundausstattung des Haushalts infolge unzureichender Gemeinkostendeckung mit elterlichem Regelbedarf (Internetzugang, Möbel und sonstige Haushaltsgegenstände);
  - fehlender Deckung von Betreuungs- und Erziehungsaufwand mit elterlichem Regelbedarf (z. B. erhöhen Begleitkosten den Mobilitätsbedarf und Aufwendungen für Eintrittskarten etc.).

## II. Mindestbedarfe von Kindern oder von Familien – worum geht es? (b)

Das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern im Transferrecht

- umfasst also nicht alles, was Kinder brauchen – beispielsweise brauchen Kinder und Jugendliche einen stationären Telefonanschluss und Internetzugang, beides sollte aber durch das elterliche Existenzminimum bereits gedeckt sein;
- ist vielmehr i. S. v. Mehrkosten gegenüber einem Haushalt ohne Kind(er) zu verstehen → methodische Schwierigkeiten der Quantifizierung, da Aufwendungen in Haushalten nicht unmittelbar personell zuzuordnen sind (Aufteilung in Gemeinkosten und Kosten, die von der Haushaltsgröße und -struktur abhängig sind);
- ist im Kontext dessen, was den Eltern zugebilligt wird, zu analysieren und bewerten → im Folgenden entsprechende Einbeziehung auch der Bemessung von elterlichen Regelbedarfen;
- ist auch abhängig vom Angebot kostenfreier Infrastruktur und damit im Zeitablauf veränderlich.

**Fragen, Diskussion?**

### III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht

#### i) Übersicht über die Bestandteile

- Regelbedarf nach 6 Stufen, Stand 2015 in € p. M.:

1: Erw. A	2: Erw. P	3: Erw. So	4: 14-17 J.	5: 6-13 J.	6: u6 J.
399	360	320	302	267	234

- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) für Alleinerziehende: je Kind 12% der Regelbedarfsstufe 1, max. 60%, oder 36% bei bestimmten Konstellationen; zudem für werdende Mütter, bei Behinderung, für notwendige kostenaufwändige Ernährung, bei unabweisbarem laufendem besonderen Bedarf, bei dezentraler Warmwassererzeugung
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Kosten – sofern angemessen (§ 22 SGB II)
- Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt, Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten etc. (§ 24 SGB II)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28 f. SGB II) für Kinder/Jugendliche

### III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht

#### ii) Ermittlung der Regelbedarfe (a)

**Empirisch statistische Methode** = Statistikmodell (seit 1990er Jahre)

- Bezugnahme auf Ausgabeverhalten, das aus einer repräsentativen Datenbasis abgeleitet wird → implizite Berücksichtigung der Relativität des Existenzminimums, konsistentes Verfahren mit dem Ergebnis eines statistisch ermittelten „Warenkorbs“;
- Beschränkung auf
  - bestimmte Haushaltstypen (andernfalls wären wegen unklarer Einflüsse des Haushaltskontextes keine individuellen Bedarfe ableitbar)
  - und jeweils einen „unteren“ Einkommensbereich;
- Zurechnung von Haushaltsausgaben auf Haushaltsmitglieder;
- Berechnung von Durchschnittsausgaben – grundlegende Annahme, dass sich unter- und überdurchschnittliche Bedarfe in Einzelfällen ausgleichen;
- „Warenkorbmethode“ ist letztlich auch empirisch fundiert, basiert aber auf diversen Statistiken, die von Experten herangezogen werden.

### III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht

#### ii) Ermittlung der Regelbedarfe (b)

Gesetzliche Umsetzung der Methode: Referenzgruppen  
(Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) 2011)

<b>Regelbedarfsstufen (RBS)</b>	<b>Referenzhaushaltstyp und Einkommensbereich</b>
für Erwachsene	
1 Alleinlebende, Alleinerziehende 2 Ehegatten/Lebenspartner (je 90% von RBS 1) 3 sonstige Erwachsene (80% von RBS 1)	– Alleinstehende, – untere 15%
für Jugendliche und Kinder	
4 14 bis unter 18 Jahre 5 6 bis unter 14 Jahre 6 unter 6 Jahre	– Paare mit einem Kind der jeweiligen Altersgruppe – untere 20%

### III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht

#### ii) Ermittlung der Regelbedarfe (c)

#### Folgen der Gruppenbildung für die Existenzsicherung von Kindern in Familien

- Die jeweils unteren 20% der Familienhaushalte
  - umfassen auch Haushalte in verdeckter Armut → Verzerrung des Existenzminimums nach unten;
  - verfügen über so knappe Mittel, dass Möglichkeiten zur Förderung des Kindes entsprechend begrenzt sind;
  - basieren teilweise auf kleinen Fallzahlen (115 ,184, 237) → Fehler-spielraum der Ergebnisse.
- Das Existenzminimum von Eltern wird nicht gesondert ermittelt sondern aus dem von Alleinlebenden abgeleitet, folglich:
  - fehlende Berücksichtigung von notwendigen Aufwendungen von Eltern für ihre Kinder, die steuerrechtlich anerkannt werden;
  - Bezugnahme auf eine ärmere Gruppe als bei der Berechnung von Kinderbedarfen → inkonsistente Berechnung des Familienbedarfs.

### III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht

#### ii) Ermittlung der Regelbedarfe (d)

#### Gesetzliche Umsetzung der Methode: Aufteilungsschlüssel

Bezugnahme auf Forschungsergebnisse der Arbeitsgruppe „Lebenshaltungsaufwendungen für Kinder“ (in den 1980er Jahren eingesetzt)

Kindbedingte Anteile an den Ausgaben von Paarfamilien (Beispiele)

Nahrungsmittel (einschl. Tabakwaren/Alkohol)	
0 – 10 Jahre, Jungen bzw. Mädchen	23% bzw. 24%
11 – 12 Jahre, Jungen bzw. Mädchen	29% bzw. 26%
13 – 17 Jahre, Jungen bzw. Mädchen	37% bzw. 33%
Kinderbekleidung/-schuhe, Spielwaren	100%
Post- und Kurierdienste	0%
Bekleidung/Schuhe für Kind ab 14 Jahren, Verbrauchsgüter, Gebrauchsgüter für Freizeit etc. (pro Kopf gleich)	33%
Gebrauchsgüter (neue OECD-Skala)	16,7% bzw. 25%

### III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht

#### ii) Ermittlung der Regelbedarfe (e)

##### Überarbeitung der „alten“ Aufteilungsschlüssel

- wird als notwendig erachtet (§ 10 Abs. 2 RBEG)
  - Vergabe eines entsprechenden Forschungsauftrags an RUB,
  - Vorlage des Projektberichts 2013<sup>1</sup> → ermittelte Skalenwerte liegen nahe denen, die sich aus den Regelbedarfsstufen ergeben; Grenzen der Möglichkeiten ökonomischer Ansätze werden deutlich (Bandbreite der Ergebnisse verschiedener Verfahren erheblich) .
- Überlegung: Modifizierung der vorliegenden Aufteilungsschlüssel unter Plausibilitätsaspekten speziell für den unteren Einkommensbereich → höherer kindspezifischer Anteil bei
  - Software, Bild-, Daten- und Tonträgern (z. B. 60% statt 33%),
  - Sportartikel, Besuch von Veranstaltungen (dto.).

<sup>1</sup> Dudel/Garbuszus/Ott/Werding 2013: Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Endbericht für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Bochum.

### III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht

#### ii) Ermittlung der Regelbedarfe (f)

##### Gesetzliche Umsetzung der Methode: Berechnung Durchschnittsausgaben

Grundlegende Annahme: unter- und überdurchschnittliche Bedarfe in Einzelbereichen gleichen sich aus.

##### Aber:

- Streichung zahlreicher Ausgabearten nach politisch-normativen, insbesondere fiskalischen Erwägungen,
  - zwar mit detaillierten Begründungen – gemäß Forderungen des BVerfG 2010 –, die aber meist zweifelhaft bzw. nicht sachgerecht sind;
  - damit werden Möglichkeiten des internen Ausgleichs begrenzt → letztlich verdeckte Warenkorbmethode ohne Experten → Bedarfsunterdeckungen – bei Kindern und Eltern ebenso wie in sonstigen Haushalten.
- Nach RBEG 2011 blieben Alleinstehende um 27%, die Regelbedarfe von Kindern um ca. 25% hinter der jeweiligen Referenzgruppe (mit ohnehin geringem Einkommen) zurück. Im Vergleich zur jeweiligen Gesamtgruppe beträgt der Rückstand mehr als 50%.

### III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht

#### ii) Ermittlung der Regelbedarfe (g)

#### Effekt der Streichungen von Ausgaben aus dem Regelbedarf (EVS 2008)

- ist bei der sozialen Teilhabe so groß, dass mit Exklusionsprozessen gerechnet werden muss; Beispiel: von den Ausgaben der unteren 20% der Paare mit einem Kind unter 6 Jahren gelten als regelbedarfsrelevant
  - im Bereich Verkehr nur etwa *ein Fünftel*,
  - im Bereich Freizeit/Unterhaltung/Kultur nur *zwei Drittel*,
  - im Bereich Nachrichtenübermittlung nur etwa *70%* .
- insgesamt nach RBEG 2011:
  - Alleinstehende blieben um 27%,
  - die Regelbedarfe von Kindern um ca. 25%hinter der jeweiligen Referenzgruppe (mit ohnehin geringem Einkommen) zurück. Im Vergleich zur jeweiligen Gesamtgruppe beträgt der Rückstand mehr als 50%.

**Fragen, Diskussion?**

### III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht

#### iii) Leistungen für Bildung und Teilhabe (a)

##### Umfang des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

für unter 25-Jährige, sofern kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung, BAföG oder BAB besteht:

- Schulbedarfspaket → 100 € pro Jahr für Schüler/innen;
- tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten bzw. entsprechende Kosten für Kita-Kinder;
- Schülerbeförderungskosten, soweit notwendig und Deckung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar (> 5 € monatlich);
- ergänzende angemessene Lernförderung zur Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele;
- Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung;
- 10 € monatlich für Mitgliedbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik), für die Teilnahme an Freizeiten – nur für Minderjährige.

### III. Das soziokulturelle Existenzminimum nach derzeitigem Recht

#### iii) Leistungen für Bildung und Teilhabe (b)

##### Förderungseffekt des BuT begrenzt

- Abstriche bei der Regelbedarfsbemessung (Streichung von Ausgaben, die theoretisch vom BuT gedeckt werden), betroffen sind auch Jugendliche, die nicht zur Schule gehen, also keinen BuT-Anspruch haben;
- Bürokratischer Aufwand → geringe Inanspruchnahme;
- Sachleistungsprinzip steht einheitlichem Existenzminimum entgegen:
  - regional unterschiedliche Angebote der gesetzlich vorgesehenen Teilhabeformen;
  - unbestimmte Rechtsbegriffe → weite Ermessensspielräume der Sachbearbeiter/innen, Einfluss der „Prognose“ durch Lehrer/innen;
  - Relevanz landesrechtlicher und kommunaler Bestimmungen (Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 4);
  - Spektrum der Interessen/Begabungen von Kindern/Jugendlichen ist größer als Leistungskatalog des BuT; weitere Begrenzung der Möglichkeiten des internen Ausgleichs; Gesetzgeber sollte Teilhabeformen für Kinder und Jugendliche nicht vorgeben.

**Fragen, Diskussion?**

## IV. Gegenüberstellung von maßgeblichen Regeln in SGB II, Einkommensteuerrecht (EStG), Bundeskindergeldgesetz und Unterhaltsrecht (a)

Trotz der Anknüpfung weiterer Rechtsgebiete an das soziokulturelle Existenzminimum gemäß SGB II / XII sind wir von einer einheitlichen Bestimmung weit entfernt.

### „Zwangsläufige“ Unterschiede wegen Nebeneinander von Rechtsgebieten:

- Individualisierung im Sozialrecht, notwendigerweise stärkere Pauschalisierung im EStG, beim Kinderzuschlag und im Unterhaltsrecht (Wohnkosten, BuT);  
aber: die sehr restriktive Bemessung der Wohnkosten im Existenzminimumbericht des BMF als Grundlage für die Freibeträge ist keineswegs zwingend oder überzeugend → geringes „sächliches“ Existenzminimum;
- direkte Transfers versus Abzug vom zu versteuernden Einkommen (Effekt steigt von geringfügigen Beträgen mit der Einkommenshöhe deutlich) → Transferanteil im Kindergeld soll Unterschied zum Freibetragseffekt im oberen Einkommensbereich mildern, gleicht ihn aber faktisch nicht aus.

## IV. Gegenüberstellung von maßgeblichen Regeln in SGB II, Einkommensteuerrecht (EStG), Bundeskindergeldgesetz und Unterhaltsrecht (b)

### Vermeidbare Inkonsistenzen:

- Altersstaffelung – fehlt im EStG, ist in Sozial- und Unterhaltsrecht verschieden;
- Differenzierung nach der Gesamtzahl der Kinder im Haushalt – nur beim Kindergeld (KiG); ab 3. Kind höhere Beträge → fragwürdiges Konzept, da dem potenzielle „economies of scale“ entgegenstehen;
- familiärer Kontext – Bedarfsgemeinschaft (BG) im Sozialrecht ohne Unterscheidung zwischen Familienformen versus Bedeutung der Ehe im EStG;
- elterlicher Aufwand für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA) als Bestandteil des Existenzminimums – nur EStG;
- zu hohe Transferentzugsraten im Sozialrecht → Familieneinkommen steigt nicht oder nur marginal bei steigenden vorrangigen Einkommen, z. B. bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (WoG).

## IV. Gegenüberstellung von maßgeblichen Regeln in SGB II, Einkommensteuerrecht (EStG), Bundeskindergeldgesetz und Unterhaltsrecht (c)

Beträge (€ pro Kind und Monat)

		<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Sozialgeld für Kinder	– unter 6 Jahre	229	234	?
	– 6 bis 13 Jahre	261	267	?
	– 14 bis 17 Jahre	296	302	?
KiG + KiZ	– 1. und 2. Kind	324	328	350
	– 3. Kind	330	334	356
	– ab 4. Kind	355	359	381
Kinderfreibeträge (max. Entlastung: 277/ 283 / 287 €)		584	596	604
Mindestunterhalt für Kinder	– unter 6 Jahre	317	328	?
	– 6 bis 11 Jahre	364	376	?
	– 12 bis 17 Jahre	426	440	?
	– volljährig	488	504	?

#### IV. Gegenüberstellung von maßgeblichen Regeln in SGB II, Einkommensteuerrecht (EStG), Bundeskindergeldgesetz und Unterhaltsrecht (d)

*Schätzung: Beträge einschließlich KdU bzw. WoG (€ pro Kind und Monat)*

		<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Sozialgeld + KdU-Anteil für 1. Kind (130 <sup>1</sup> ) + BuT (19)	– unter 6 Jahre	378	383	?
	– 6 bis 13 Jahre	410	416	?
	– 14 bis 17 Jahre	445	451	?
KiG + KiZ + WoG (Stufe III: 82) + BuT (19) <sup>2</sup>	– 1. und 2. Kind	425	429	451
	– 3. Kind	431	435	457
	– ab 4. Kind	456	460	482
Kinderfreibeträge (max. Entlastung: 277/ 283 / 287 €)		584	596	604
Mindestunterhalt für Kinder	– unter 6 Jahre	317	328	?
	– 6 bis 11 Jahre	364	376	?
	– 12 bis 17 Jahre	426	440	?
	– volljährig	488	504	?

## IV. Gegenüberstellung von maßgeblichen Regeln in SGB II, Einkommensteuerrecht (EStG), Bundeskindergeldgesetz und Unterhaltsrecht (e)

### Schnittstellenprobleme

- Grundsicherungsbeziehende werden teilweise besteuert
  - falls sozialrechtliches Existenzminimum bei älteren Kindern und hohen Wohnkosten < steuerrechtliche Freibeträge;
  - bei nichtverheirateten Eltern, wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist  
→ Grundfreibetrag des Partners bzw. der Partnerin bleibt unberücksichtigt trotz faktischer Unterhaltspflicht gemäß SGB II.
- Häufiger Wechsel zwischen ALG II-/Sozialgeldbezug und Kinderzuschlagsberechtigung (i. V. m. Wohngeld) – z. B. bei nur kurzzeitigen Arbeitsverhältnissen, Überschreiten von Altersgrenzen der Kinder – ist zu aufwändig.
- Alleinerziehende sind vom Kinderzuschlag faktisch ausgeschlossen, da der Kindesunterhalt voll angerechnet wird. Dies ist insofern unsystematisch als Unterhalt meist aus einem Erwerbseinkommen gezahlt wird, für das bei zusammenlebenden Paaren ein Freibetrag berücksichtigt wird.
- Die Höchsteinkommengrenze des Kinderzuschlags ist unsystematisch mit der Folge eines abrupten Einkommenseinbruchs.

**Fragen, Diskussion?**

## V. Fazit und Ausblick (a)

- Regelbedarfsermittlung methodisch unzulänglich, normativ zweifelhaft.
- Die Mängel bei der Ableitung der Regelbedarfe werden im EStG insofern „geheilt“, als neben dem Kinderfreibetrag der BEA-Freibetrag greift.
- Dieser ist allerdings empirisch nicht fundiert und mit derzeit 220 € pro Monat und Kind vergleichsweise großzügig bemessen (Kinderfreibetrag: 376 € für das „sächliche“ Existenzminimum).
- Relevante kindspezifische Phasen und entsprechende Bedarfsunterschiede sowie die Frage nach der Berücksichtigung der Kinderzahl sollten bereichsübergreifend geklärt werden.

## V. Fazit und Ausblick (b)

Reformen, um Statistikmodell zielgerichtet umzusetzen:

1. Korrektur der statistischen Basis durch Herausnahme verdeckter Armut (Effekt in der Gruppe der Alleinlebenden: +12 €) oder andere Abgrenzung des „unteren“ Einkommensbereichs (z. B. 2. + 3. Dezil);
2. weniger Streichungen aus regelbedarfsrelevantem Konsum (neue Streichungen durch RBEG → -21 € bei Alleinlebenden) unter Beachtung einer Zielgröße für Teilhabe von Grundsicherungsbeziehenden – z. B. mindestens 90% des Konsums der Referenzgruppe;
3. Anerkennung von BEA-Bedarfen auch im Sozialrecht, Überprüfung der Höhe;
4. Berechnung des elterlichen und kindlichen Existenzminimums aus *einer* Referenzgruppe (Paare mit einem Kind) zwecks Berücksichtigung spezieller Aufwendungen von Eltern (z. B. Begleitkosten);  
würde sich gesonderte Berechnung des BEA-Aufwands erübrigen?  
Einfluss Referenzeinkommensbereich und Ausmaß von Streichungen (vgl. Punkt 2)!

## V. Fazit und Ausblick (c)

### Ausblick

- Die Bemessung des Mindestbedarfs von Kindern und Eltern hat Auswirkungen auf die Konkretisierung aktueller Vorschläge zur Reform des Familienlastenausgleichs → Überarbeitungsbedarf je nach Lösung der Frage nach dem soziokulturellen Existenzminimum.
- Die mit dem BuT eingeführten Sachleistungen sollten überdacht werden. Sie können im Bildungsbereich sinnvoll sein, sollten hier ausgebaut werden. Hinsichtlich der sonstigen Teilhabebereiche können sie Geldleistungen aber nicht ersetzen, da die Präferenzen von Kindern und Jugendlichen zu vielfältig sind.
- Sachleistungen nur für Grundsicherungsbeziehende führen zu negativen Effekten bei Überschreiten der Einkommensgrenze.
- Schnittstellenprobleme könnten vermindert werden, wenn zumindest der Kinderzuschlag reformiert werden würde:
  - Höhere und altersabhängige Beträge,
  - Freibetrag für Kindesunterhalt,
  - Wegfall der Höchsteinkommensgrenze.

## V. Fazit und Ausblick (d)

### Perspektive

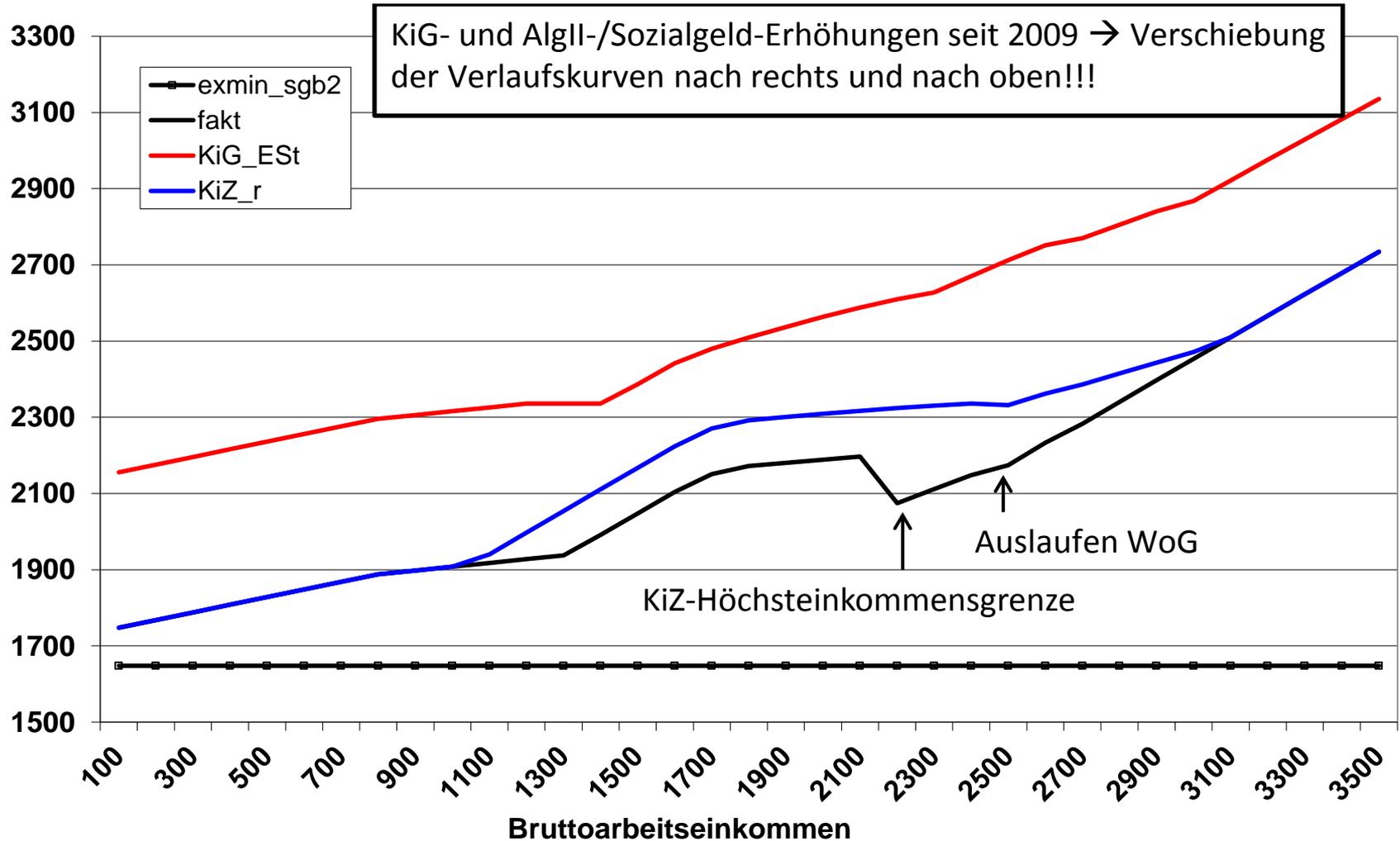
Grundlegende Reform des FLA durch einheitliche Existenzsicherung für Kinder mit einem einkommensabhängigen Kindergeld bzw. Kindergrundsicherung:

- Regelung außerhalb des SGB II / XII, Integration verschiedener Leistungen des derzeitigen Systems → Abbau verdeckter Armut, weniger Bürokratie;
- nur noch Mehrbedarfe von Kindern, die nicht pauschalisierbar sind, wären im SGB II /XII zu berücksichtigen;
- Bemessung derart, dass – korrigierte – Freibeträge im EStG „leer“ laufen;
- das ursprüngliche Konzept der Kindergrundsicherung als zu versteuerndes Kindergeld in Höhe der jeweils aktuellen Freibetragssumme
  - ist hinsichtlich des Maximalbetrags an ein vorab zu reformierendes kindliches Existenzminimum anzupassen;
  - kann hinsichtlich des Abschmelztarifs modifiziert werden, um die Finanzierungsfrage zu entschärfen – zu starke Belastungen von Kinderlosen können zu neuen Gerechtigkeitslücken führen; anstelle des ESt-Tarifs sind höhere Abschmelzraten denkbar (politischer Parameter).

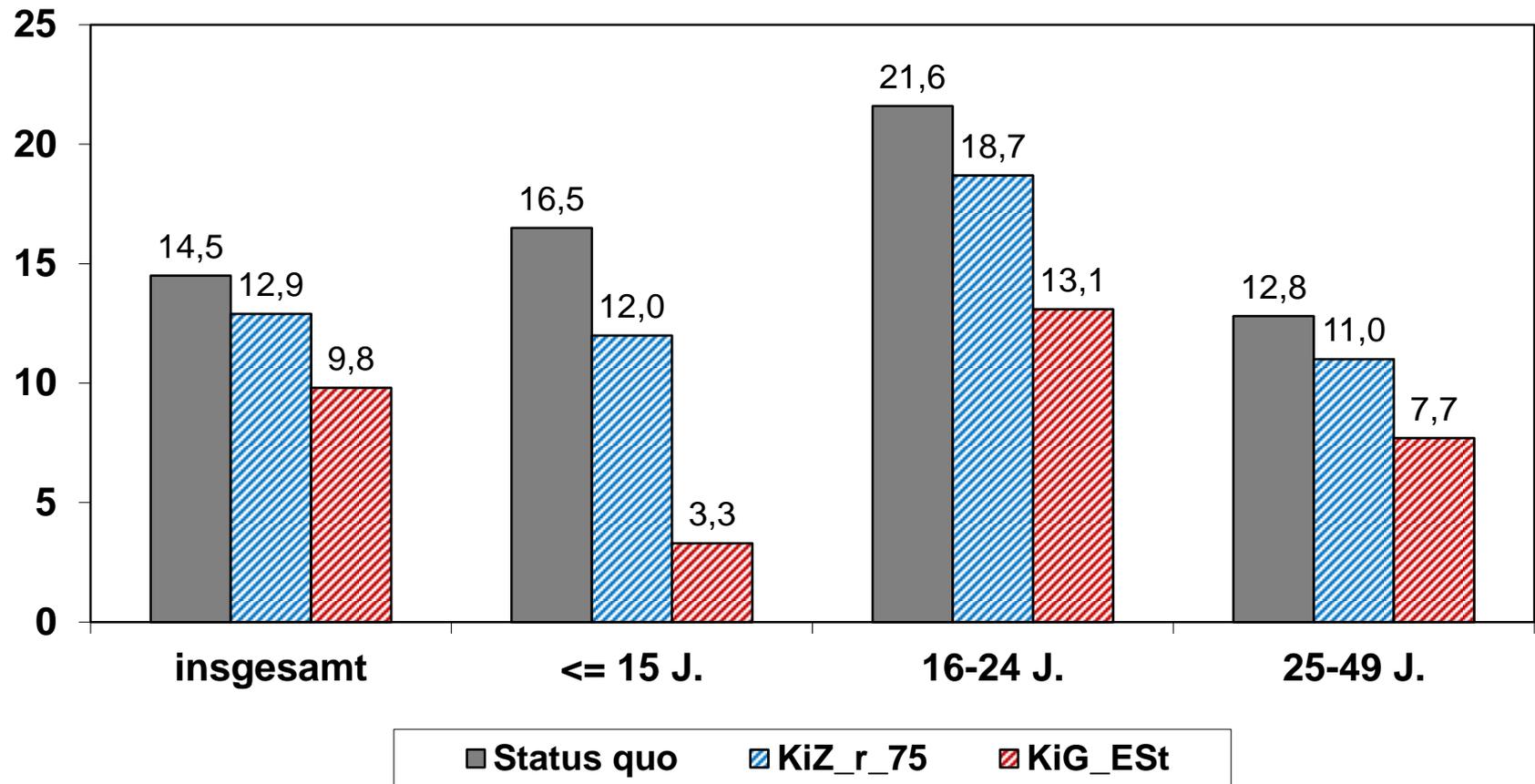
**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

## Anhang

## A.a) Reformkonzepte (1): Schematische Darstellung von Kinderzuschlagsreform (KiZ\_r) und Kindergrundsicherung (KiG\_ESt) – Verfügbares Einkommen von Ehepaaren mit zwei Kindern (u6) nach dem Bruttoerwerbseinkommen (2009)



## A.a) Reformkonzepte (2): Verminderung von relativer Einkommensarmut<sup>1</sup> durch Kinderzuschlagsreform bei einer hohen Inanspruchnahmequote von 75% (KiZ\_r\_75) und Kindergrundsicherung (KiG\_ESt) (2007)



<sup>1</sup> Armutsgrenze: 50% des arithmetischen Mittels der Nettoäquivalenzeinkommen, fiktive Finanzierung der jeweiligen Reform durch proportionalen Zuschlag auf die Einkommensteuer vgl. Becker/Hauser 2012, S. 112, 155.

**A.a) Reformkonzepte (3): vorläufige Kostenschätzung (Mrd. € p. a.) für KiZ-Reform und Kindergrundsicherung** (Basis: Mikrosimulationsmodell, SOEP 2007, i. V. m. Makrodaten 2011)

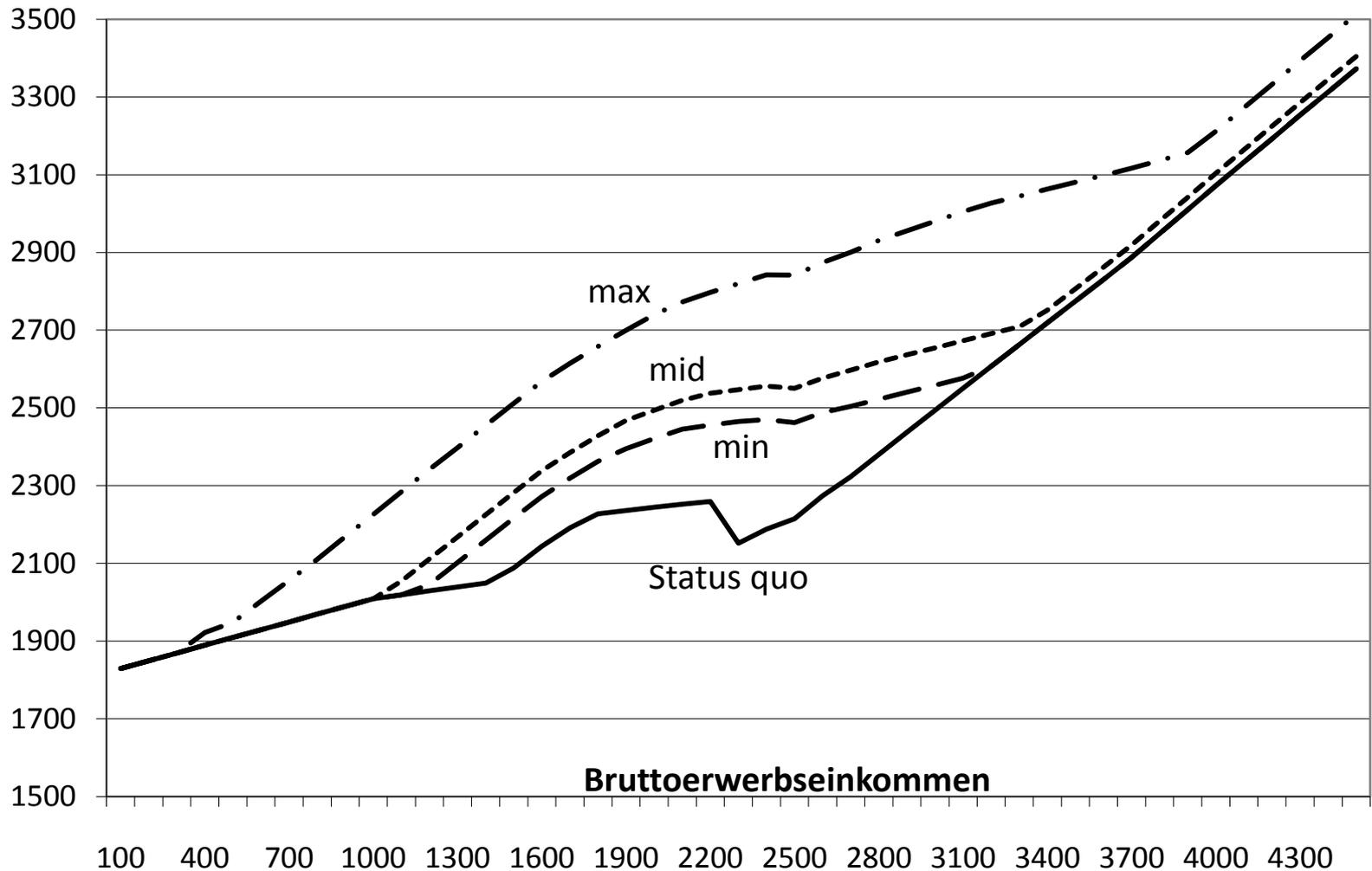
		Nettokosten
Kinderzuschlagsreform <sup>1</sup> ,		
Inanspruchnahmequote :	33%	2,3
	75%	4,3
	100%	5,2
Kindergrundsicherung		31,5

<sup>1</sup> einschließlich der Kosten für zusätzliche Inanspruchnahme von Wohngeld, nach Abzug von Einsparungen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende; vgl. Becker/Hauser 2012, S. 152.

<sup>2</sup> vgl. Becker/Hauser 2012, S. 5.

Positiver Verteilungseffekt der Kindergrundsicherung setzt vertikal ausgerichtetes Finanzierungsmodell voraus !!!

## A.b) Reformkonzepte (1): Schematische Darstellung der Kindergeldreform – Verfügbares Einkommen von Ehepaaren mit zwei Kindern (6-13 J.) nach dem Bruttoerwerbseinkommen (Modell 2010/2011)



**A.b) Reformkonzepte (2): vorläufige Kostenschätzung (Mrd. € p. a.) für das einkommensabhängige Kindergeld (Basis: Mikrosimulationsmodell, SOEP 2007, i. V. m. Makrodaten 2011)<sup>1</sup>**

	<b>Bruttokosten</b>	<b>Nettokosten</b>
– Variante min	42,2	6,4
– Variante mid	46,7	10,9
– Variante max	63,4	27,6
– nachrichtlich: Einstiegsvariante 324/184 (inkonsistent)	38,3	2,5

<sup>1</sup> Kostenschätzung ohne Berücksichtigung von Familien mit Kinderzuschlag (der im Mikrodatensatz nicht erkennbar war) bzw. Leistungen nach dem SGB II (für Letztere sind Mehrkosten zu erwarten); vgl. Becker 2012 (korrigierte Version) und 2013.

**Positiver Verteilungseffekt setzt vertikal ausgerichtetes Finanzierungsmodell voraus !!!**